

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/002/2016

Sozialausschuss am 11.02.2016

Zu Punkt 8.2: Entwicklung der Übernahme der Kosten der Unterkunft - hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 07.02.2016
--

Herr Richter beantwortet die Anfrage in der Sitzung mündlich. Die Beantwortung wird nachfolgend zu Protokoll gegeben:

Frageblock 1:

Im Rahmen der geltenden KdU-Richtlinien des Kreises Mettmann wird die Angemessenheit einer Wohnung bei jedem Kunden geprüft. Das Jobcenter fordert bei Überschreiten der Angemessenheit zur Kostenreduzierung auf. Die Aufforderung zur Kostenreduzierung ist nicht mit einer Aufforderung zum Umzug gleichzusetzen. Die Reduzierung der Kosten muss durch den Kunden beeinflussbar (z.B. Heizverhalten) sein. In den Grenzen der Angemessenheit hat jeder Kunde Gestaltungsspielräume hinsichtlich eines Wohnortwechsels.

Zu Frage 1:

Die Zahl der Aufforderungen zur Kostenreduzierung ist systemisch nicht auswertbar.

Zu Fragen 2./3.:

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die unangemessene KdU-Kosten selbst tragen, ist systemisch nicht auswertbar.

Frageblock 2:

Zu Fragen 1-3:

Eine systemische, belastbare Auswertung kann durch das Jobcenter nicht erstellt werden. Der Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit kann eine Stichtagsbetrachtung vornehmen, die den Zu- bzw. Abgang von Personen in den „statistischen Bestand“ abbildet, die am Stichtag X des aktuellen Jahres im Vergleich zum Stichtag Y des Vorjahres aus einem anderen Jobcenter in Deutschland „zugegangen“ bzw. nach dort „abgegangen“ sind. Bei einer Sonderauswertung im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass von Februar 2013 bis Februar 2014 ca. 100 Personen (rein rechnerisch ca. 50 Bedarfsgemeinschaften) mehr in das Kreisgebiet gekommen als aus dem Kreis Mettmann gegangen sind. Der Grund für den Zu- bzw. Abgang wird jedoch nicht systemisch erfasst und ist somit nicht auswertbar. Grundsätzlich sind die Gründe vielfältig: Tätigkeitsaufnahme, familiär begründete Umzüge, u.a. auch Kostenreduzierung. Auf Nachfrage von KA Küchler führt Frau Würker aus, dass die Mehrzahl der Kunden aus Düsseldorf in das Kreisgebiet zieht.

Frageblock 3:

Zu Frage 1:

Eine systemische Auswertung kann nicht erstellt werden.

Zu Frage 2:

Beantragen junge Menschen unter 25 Jahren einen Umzug in eine eigene Wohnung, so entscheiden die Fallmanager nach Sachverhaltsklärung im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Sachverhaltsklärung werden u.a. der Kunde/die Kundin, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten und ggf. auch Dritte wie z.B. das Jugendamt befragt.